

Nachtrag

vom 16. Oktober 2025

zu dem

Wertpapierprospekt

vom 25. September 2025

für das öffentliche Angebot von

**auf den Inhaber lautenden Genussscheinen mit einem Gesamtnennbetrag von
EUR 60.000.000**

unterteilt in

Tranche A

(ISIN: DE000A41DXN8 / WKN: A41DXN)

und

Tranche B

(ISIN: DE000A41E5M0 / WKN: A41E5M)

der

AGRAVIS Raiffeisen AG

Münster, Deutschland



Dieser aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes veröffentlichte Nachtrag („**Nachtrag**“) stellt einen Prospektnachtrag im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der bei dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“) dar und ist in Verbindung mit dem Wertpapierprospekt der AGRAVIS Raiffeisen AG („**AGRAVIS AG**“ oder „**Gesellschaft**“ oder „**Emittent**“) vom 25. September 2025 („**Prospekt**“) für das öffentliche Angebot von auf den Inhaber lautenden Genussscheinen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 60.000.000, der am 25. September 2025 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebilligt wurde, zu lesen.

Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt hatten, haben gemäß Art. 23 Absatz 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, der bzw. die Gegenstand des Nachtrags ist, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der AGRAVIS Raiffeisen AG, Bereich Recht / Aktionäre, Industrieweg 110, 48155 Münster, Deutschland, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Nachtrag wurde von der BaFin als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die BaFin billigt diesen Nachtrag nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Gesellschaft, die Gegenstand dieses Nachtrags ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Der Prospekt und der gebilligte Nachtrag können auf der Internetseite der AGRAVIS AG unter agrav.is/genussscheine eingesehen und heruntergeladen werden.

Begriffe, die in diesem Nachtrag verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie in dem Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben in dem Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrages.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gibt es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die in dem Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Nachtragsauslösende Umstände

Die Gesellschaft gibt folgenden wichtigen neuen Umstand hinsichtlich des Prospekts bekannt:

Am 16. Oktober 2025 hat sich die Gesellschaft entschieden, das Volumen der Tranche B um 5.000 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000, also insgesamt um EUR 5.000.000, zu reduzieren und das Volumen der Tranche A um 5.000 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000, also insgesamt um EUR 5.000.000, zu erhöhen. Im Übrigen bleiben die Angebotsbedingungen, insbesondere die den einzelnen Tranchen zugrundeliegenden Genussscheinbedingungen, unverändert.

Nachtragspflichtige Änderungen

Aufgrund des vorgenannten Umstandes gibt die Gesellschaft die nachfolgend beschriebenen Änderungen des Prospekts bekannt.

1. Änderung des Deckblatts

Die Abschnitte des Deckblatts betreffend die Tranchen A und B werden durch das Folgende ersetzt:

Tranche A

zu 50.000 Genussscheinen

im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000

(ISIN: DE000A41DXN8 / WKN: A41DXN)

und

Tranche B

zu 10.000 Genussscheinen

im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000

(ISIN: DE000A41E5M0 / WKN: A41E5M)

2. Änderung der Zusammenfassung auf Seite S-4

Auf Seite S-4 der Zusammenfassung wird im Abschnitt *C. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE* der zweite Absatz *Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der Wertpapiere* durch das Folgende ersetzt:

Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot in Deutschland von insgesamt 60.000 Genussscheinen im Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 60.000.000. Die Genussscheine 2025/A umfassen 50.000 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Genussscheine 2025/B umfassen 10.000 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Genussscheine werden in Euro begeben.

3. Änderung von Ziffer 3.2 auf Seite 16

Auf Seite 16 wird der zweite Satz in Ziffer 3.2 *Gegenstand des Prospekts* ersetzt durch den nachstehenden Satz:

Die erste Tranche (die „**Genussscheine 2025/A**“) umfasst 50.000 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000, während die zweite Tranche (die „**Genussscheine 2025/B**“) 10.000 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 umfasst (die Genussscheine 2025/A und die Genussscheine 2025/B zusammen die „**Genussscheine**“).

4. Änderung von Ziffer 5.2.1 auf Seite 27

Auf Seite 27 wird § 1 Absatz (1) der abgedruckten Genussscheinbedingungen für die Genussscheine 2025/A ersetzt durch den nachstehenden Satz:

Diese Genussscheine (die „**Genussscheine**“) werden von der AGRAVIS Raiffeisen AG (die „**Gesellschaft**“) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) begeben und sind eingeteilt in bis zu 50.000 untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 2.000.

5. Änderung von Ziffer 5.2.2 auf Seite 32

Auf Seite 32 wird § 1 Absatz (1) der abgedruckten Genussscheinbedingungen für die Genussscheine 2025/B ersetzt durch den nachstehenden Satz:

Diese Genussscheine (die „**Genussscheine**“) werden von der AGRAVIS Raiffeisen AG (die „**Gesellschaft**“) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen) begeben und sind eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 2.000.

Münster, am 16. Oktober 2025

AGRAVIS Raiffeisen AG